

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

**Gegenstandsloserklärung
der Allgemeinen Verfügung vom 1. Dezember 2016 (ABI. S. 3664)**

Bekanntmachung vom 18. Mai 2017

JustVA II C (V) (9350/4/3)

Telefon: 9015-2762 oder 9015-0, intern 915-2762

Die Neufassung der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVASt) ist mit Allgemeiner Verfügung vom 9. Januar 2017 im Amtsblatt für Berlin (ABI. S. 1296) bekannt gemacht worden.

Die Bekanntmachung der Allgemeinen Verfügung vom 1. Dezember 2016 im Amtsblatt für Berlin (ABI. S. 3664) erfolgte auf Grund eines Kanzleiversehens und ist als gegenstandslos zu betrachten.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

**Erweiterung des Gebiets der vorbereitenden Untersuchungen
gemäß 165 Absatz 4 des Baugesetzbuchs**

Bekanntmachung vom 9. Mai 2017

StadtWohn IV D 21

Telefon: 90139-4219 oder 90139-3000, intern 9139-4219

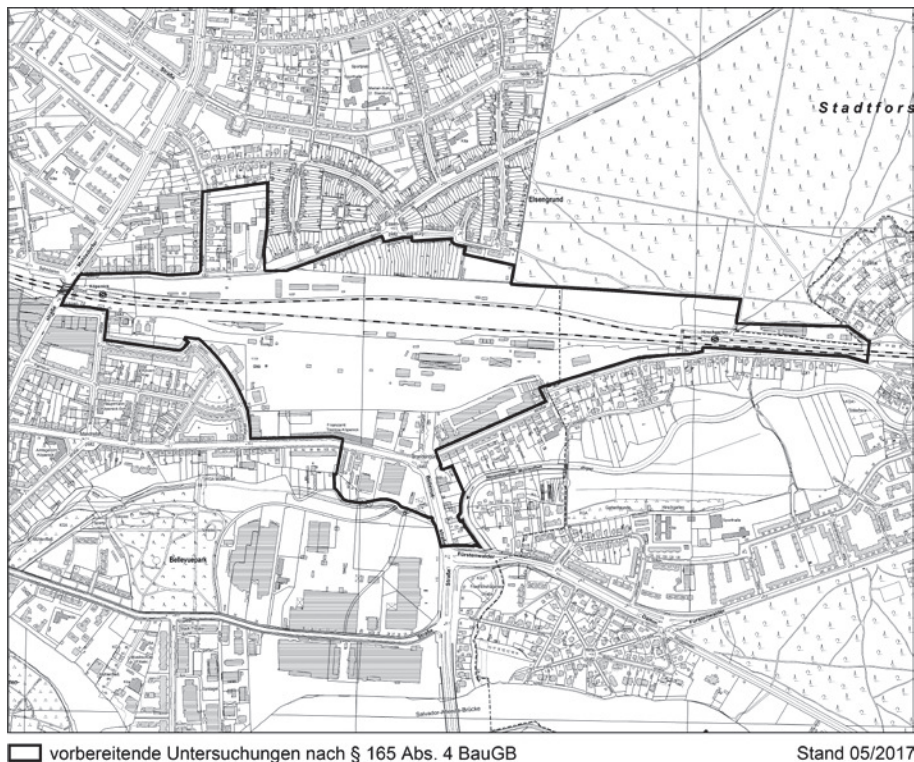
Auf der Grundlage des § 165 Absatz 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

I.

Der Senat von Berlin hat in seiner 19. Sitzung am 9. Mai 2017 (Senatsbeschluss Nummer S-355/2017) die Erweiterung des Gebiets der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet des ehemaligen Güterbahnhofs Köpenick beschlossen. Der Beschluss über die vorbereitenden Untersuchungen nach § 165 Absatz 4 des Baugesetzbuchs wurde am 12. April 2016 (Senatsbeschluss Nummer S-1061/2016) gefasst und am 22. April 2016 im Amtsblatt für Berlin (ABI. S. 883) bekannt gemacht. Das erweiterte Gebiet, in dem die vorbereitenden Untersuchungen durchgeführt werden, ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Für das Erweiterungsgebiet gelten die Hinweise der oben genannten Bekanntmachung vom 22. April 2016 gleichlautend.

II. Darstellung des Untersuchungsgebietes

Räumliche Abgrenzung des Gebiets der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet des ehemaligen Güterbahnhofs Köpenick



Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Ergebnis einer Vorprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung vom 12. Mai 2017

UVK I C 206-12913

Telefon: 9025-2376 oder 9025-0, intern 925-2376

Auf Antrag der Firma **Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft**, UX-T-6A, Am Juliusturm 14-38, 13599 Berlin, vom 23. März 2017 wurde nach § 3a UVPG in Verbindung mit Nummer 3.14, Spalte 2 der Anlage 1 UVPG im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Bau- und Montage von Kraftfahrzeugen auf dem Grundstück Am Juliusturm 14-38, 13599 Berlin, durch Errichtung und Betrieb einer Pulverbeschichtungsanlage im Gebäude 6.0 Obergeschoss eine allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG vorgenommen.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 2 UVPG wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die für die Feststellung relevanten Unterlagen und die Begründung der Entscheidung können nach telefonischer Vereinbarung unter oben genannter Telefonnummer im Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Zimmer 5.118, Brückenstraße 6, 10179 Berlin, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist